

6. Investitionen sind im Betriebsplan der Betriebe zu planen. Soweit Investitionen aus dem Betriebsergebnis finanziert werden, werden die Bestimmungen der volkseigenen Wirtschaft wirksam.
7. Die Finanzierung dieser Betriebe erfolgt nach den Grundsätzen der volkseigenen Wirtschaft.
8. Für die Kontenführung gelten die für die volkseigene Wirtschaft bestehenden Bestimmungen.

V. Steuerliche Behandlung der Betriebe in staatl. Treuhanderschaft

Betriebe unter staatlicher Treuhanderschaft werden hinsichtlich der Haushaltsbeziehungen nach den Grundsätzen behandelt, die für volkseigene Betriebe gelten. Bei Betrieben, deren staatl. Treuhänder Bürger sind, kann in Ausnahmefällen die Plankommission des zuständigen örtlichen Organs anordnen, daß das treuhänderisch verwaltete Vermögen als Zweckvermögen nach den für private Betriebe geltenden Bestimmungen besteuert wird. In diesen Fällen erhalten die Betriebe lediglich staatliche Produktionsaufgaben.

VI. Rechte und Pflichten der Werktätigen der Betriebe in staatl. Treuhanderschaft

Nach Einbeziehung der unter staatlicher Treuhanderschaft stehenden Betriebe in die sozialistische Planung der Volkswirtschaft entsprechen die Rechte und Pflichten der Werktätigen dieser Betriebe den Rechten und Pflichten der Werktätigen in den volkseigenen Betrieben. Das gilt insbesondere für die Durchführung sozialistischer Wettbewerbe und Produktionsberatungen. Das Lohnsystem und das Prämiensystem der volkseigenen Wirtschaft finden Anwendung.

Für den Zeitraum bis zur Einbeziehung der Betriebe in die sozialistische Planung erläßt das Komitee für Arbeit und Löhne in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des FDGB Übergangsbestimmungen für die Entlohnung, die Anwendung des Prämiensystems.

VII. Umgestaltung und Auflösung von staatl. Treuhandbetrieben

1. Betriebe in staatl. Treuhanderschaft, deren Produktion aus volkswirtschaftlichen Gründen nicht auf-

rechterhalten werden kann, sind wie folgt zu behandeln:

- a) Die Produktion dieser Betriebe kann, soweit die notwendigen Voraussetzungen vorhanden sind, auf eine volkswirtschaftlich wichtige Produktion umgestellt werden.
- b) Die Produktion dieser Betriebe kann eingestellt werden. Maschinen und Anlagen können verkauft und die Grundstücke und Gebäude einem anderen Zweck nutzbar gemacht werden. Die beim Verkauf von unter staatl. Treuhanderschaft gestellten Vermögenswerte erzielten Erlöse sind an den Rat des Kreises, Abt. Finanzen, abzuführen.
- c) In Ausnahmefällen können Betriebe in staatlicher Treuhanderschaft liquidiert werden. Der staatl. Treuhänder hat den sich bei der Liquidation ergebenden Erlös dem Rat des Kreises, Abtlg. Finanzen, zu überweisen. Werden Treuhandbetriebe liquidiert, so ist von dem mit der Liquidation Beauftragten ein Protokoll auszufertigen und Abt. Finanzen, Sachgebiet Staatliches Eigentum des Rates des Kreises zu übergeben.

2. Der Rat des Bezirkes entscheidet auf Antrag des Rates des Kreises über die Entwicklung von Betrieben mit überörtl. Bedeutung entsprechend den Grundsätzen Ziff. 1 a)–c). Bei Betrieben von örtlicher Bedeutung trifft diese Entscheidung der Rat des Kreises.

VIII. Kontrolle der Betriebe, die in staatl. Treuhanderschaft stehen

Für die Kontrolle des Vermögensstandes des staatlichen Treuhandbetriebes sind die diesen Betrieben übergeordneten staatl. Organe verantwortlich.

Im übrigen gelten die in Durchführung der AO. Nr. 2 vom 20. 8. 1958 erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Anweisung Nr. 30/58 des Ministeriums der Finanzen vom 27. 9. 1958.

gez.: H i e k e

Stellvertreter des Vorsitzenden
der Staatl. Plankommission

gez.: S a n d l s

1. Stellvertreter des Ministers der Finanzen